

# **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)  
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von Luxemburg  
vom 09. Juli 2010

## **§ 1**

### **VERBANDSSCHIEDSGERICHT**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus:
  - a) einem Vorsitzenden
  - b) zwei Beisitzern
  - c) zwei Ersatzbeisitzern
- (2) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes müssen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen und dürfen nicht dem IVV – Präsidium oder dem Disziplinarausschuss angehören. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes soll mindestens eine juristische Staatsprüfung abgelegt haben.
- (3) Das Verbandsschiedsgericht ist ein unabhängiges Organ des IVV.
- (4) Es trifft seine Entscheidung unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Richtlinien des IVV.
- (5) In jedem Verbandsschiedsgerichtsverfahren wird in der Besetzung von 3 Mitgliedern verhandelt und entschieden.
- (6) An einem Verfahren darf als Mitglied des Verbandsschiedsgerichtes nicht mitwirken, wer selbst beteiligt oder Angehöriger eines Beteiligten bzw. Mitglied eines Verbandes ist, welcher an dem Verfahren beteiligt ist.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 2**

### **VERFAHRENSGRUNDSÄTZE**

- (1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages an die IVV – Geschäftsstelle eingeleitet. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Anonyme Mitteilungen gleich welcher Art werden nicht behandelt.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Bezeichnung der Parteien, d.h. Verbände und Personen
  - b) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes
  - c) die konkrete Forderung und das Begehren
  - d) die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
- (3) Antragsberechtigt sind:

- a) das Präsidium des IVV
  - b) die Delegiertenversammlung des IVV
  - c) die nationalen Mitgliedsverbände und Einzelmitgliedsvereine des IVV
  - d) die gewählten Funktionäre des IVV
  - e) die Ehrenpräsidenten
  - f) Betroffene von Entscheidungen des Disziplinarausschusses
  - g) Nationale Verbände und Einzelmitgliedsvereine deren Aufnahmeersuchen abgelehnt wurde. Die Antragsfrist beträgt vier Wochen ab Zugang oder tatsächlicher Kenntnisaufnahme der anzufechtenden Entscheidung
- (4) Vor jeder Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes muss rechtliches Gehör gewährt werden. Wird dieses nicht wahrgenommen, kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (5) Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes erfolgen aufgrund der schriftlichen Unterlagen ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sie anordnet.
- (6) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann selbständig in der Sache Ermittlungen tätigen, z.B. durch Einholung von Auskünften und anfordern von Unterlagen. Dem Ansinnen ist Folge zu leisten.
- (7) Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden. Ist eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
- (8) Zur Sachaufklärung können Zeugen schriftlich angehört oder in einer mündlichen Verhandlung vernommen werden.
- (9) Erfolgt die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung, so ist darüber eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist von den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist bei der Geschäftsstelle des IVV aufzubewahren.
- (10) Die Beratung des Verbandsschiedsgerichtes erfolgt geheim.
- (11) Gegen das Versäumen von Fristen kann auf schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft unabwendbare Ereignisse darlegt, welche ihn an der Einhaltung der Frist gehindert haben. Es gelten insoweit die Grundsätze der Zivilprozessordnung. Über den Antrag entscheidet das Verbandsschiedsgericht.

### **§ 3**

## **ZUSTÄNDIGKEIT**

Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig:

- (1) Für Entscheidungen von Streitigkeiten
- a) zwischen dem IVV und seinen Organen,
  - b) zwischen dem IVV und den Nationalen Mitgliedsverbänden
  - c) zwischen nationalen Mitgliedsverbänden, soweit Gegenstand der Streitigkeit Verbandsrecht betrifft
  - d) zwischen dem IVV und Einzelmitgliedsvereinen
- (2) Über den Ausschluss eines nationalen Mitgliedsverbandes oder eines Einzelmitgliedsvereines gemäß § 6 Abs. 4 u. 6 der Satzung

- (3) Für die Entscheidung bei Ablehnung der Aufnahme eines nationalen Landesverbandes oder Einzelmitgliedsvereines.
- (4) Bei Widerspruch gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses.

## **§ 4**

### **ENTSCHEIDUNG**

- (1) Jede Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung muss von allen drei Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes unterzeichnet werden.
- (2) Die begründete Entscheidung des Verbandsschiedsgerichtes ist den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
- (3) Bei Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichtes über Widersprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses gelten die Regelungen des § 4 der Disziplinarordnung entsprechend.

## **§ 5**

### **KOSTEN DES VERFAHRENS**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei, sofern das Verbandsschiedsgericht im schriftlichen Verfahren entscheidet.
- (2) Bei einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung entscheidet das Verbandsschiedsgericht darüber, wem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind. Es gelten hierbei die Kostengrundsätze der Zivilprozessordnung.
- (3) Kosten des Verfahrens sind:
  - Reisekosten von den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes, der Betroffenen, Zeugen und bevollmächtigter der Betroffenen
  - Verfahrensgebühr zwischen € 200,- und € 500,-, welche vom Verbandsschiedsgericht festgesetzt wird.
- (4) Die Berechnung der Reisekosten folgt nach der Finanz – und Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **AUSSCHLUSS DER HAFTUNG**

Der IVV, die Mitglieder seiner Organe und insbesondere die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes haften nicht für den Schaden, der durch die Arbeit des Verbandsschiedsgerichtes entstehen könnte, insbesondere nicht für die Auswirkungen einer Entscheidung auf die oder den Beschuldigten.

## **§ 7**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Verbandsschiedsgerichtordnung, welche Bestandteil der Satzung ist, tritt mit der Annahme der Delegiertentagung in Kraft.

- (2) Verfahren, welche vor Inkrafttreten der geänderten Verbandsschiedsgerichtordnung angezeigt und aufgenommen werden, werden nach der bisher gültigen Verbandsschiedsgerichtordnung abgewickelt